

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 21. November 1986

G 5 b Dietikon und Urdorf. Stadt Dietikon. Quelle Schützenhaus. *QuR n 2081*  
G 9 b Dietikon. Stadt Dietikon. Quelle Laubibrunnen, Röhren-  
G 13 b moos. Genehmigung der Schutzzonen. *QuR n 2080*

Als Grundlage zur Ausscheidung der Quellwasserschutzzonen hat das geologische Büro Dr. Hch. Jäckli AG, Zürich, im Auftrag der Gemeinde Dietikon für die Quellen Schützenhaus und Laubibrunnen je einen hydrogeologischen Bericht mit Schutzzonenvorschriften ausgearbeitet.

Die vom Geologen vorgeschlagenen Schutzzonen wurden übernommen und ins Schutzzonenreglement integriert. Mit Beschluss vom 12. Juli 1982 hat der Stadtrat Dietikon und am 9. August 1982 der Gemeinderat Urdorf die Schutzzonen um die Quellen Schützenhaus und Laubibrunnen festgesetzt und das dazugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Zürich vom 25. Oktober 1982 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingereicht worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassungen Schützenhaus und Laubibrunnen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 des EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat Dietikon bzw. soweit der Schutzzonenperimeter im Gemeindegebiet Urdorf liegt, dem Gemeinderat Urdorf.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 12. Juli 1982 und des Gemeinderates Urdorf vom 9. August 1982 festgesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassungen Schützenhaus und Laubibrunnen werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Schützenhaus (Beilage 2),  
Geol. Büro Dr. Hch. Jäckli AG vom 25. Mai 1978
- Schutzzonenplan Laubibrunnen (Beilage 3)  
Geol. Büro Dr. Hch. Jäckli AG vom 25. Mai 1978
- Schutzzonenreglement vom 1. September 1980
- Grundstückverzeichnis zum Schutzzonenreglement

II. Der Stadtrat Dietikon und der Gemeinderat Urdorf werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon, den Gemeinderat Urdorf, 8902 Urdorf, das Kantonale Labor Zürich, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 21. November 1986  
Su/Ad/vl

Für den Auszug:  
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

